

Auszug aus: Christoph Bultmann, *Gut gefälscht. Zitatfälschung als Normalfall beim Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und für den Landtag von Baden-Württemberg*, Erfurt 2016, S. 168-175.

Menschenrechte heute und morgen*

Aus welcher Perspektive soll man am besten das Thema der Menschenrechte ansprechen? Menschenrechte haben eine universelle Geltung und unterliegen einer universellen Gefährdung. Menschenrechte stehen für eine Begrenzung von politischen Machtansprüchen – wer aber lässt sich schon gerne in seinen Machtansprüchen begrenzen? Der Schriftsteller Feridun Zaimoglu, einer der Preisträger des Dialogpreises 2013, bringt das Problem prägnant auf den Punkt: „Das Menschenrecht, nicht unter einem anderen Menschen zu stehen, dies Recht war allzeit Wachs in den Händen der Herrscher, die sich auf die höhere Legitimation beriefen.“¹ Und heute ist es nicht anders, wenigstens an vielen Orten nicht.

Die Menschenrechte und Religionsfreiheit

Der vorliegende Beitrag setzt nicht bei der Frage an, ob Muslime die Menschenrechte anerkennen können und dürfen und sollen, denn dass die Antwort auf diese Frage „ja“ heißt, versteht sich von selbst: Muslime sind gläubige Menschen und deshalb darauf angewiesen, ihren Glauben in Freiheit leben zu können. Der Beitrag setzt vielmehr bei der Frage an, wer eigentlich die Menschenrechte verteidigen soll. Vor dieser Herausforderung stehen Muslime nicht weniger als Angehörige anderer Religionen oder religionsferne oder religionslose Menschen. Die Menschenrechte beruhen auf einer Grunderfahrung, die bei allen Menschen dieselbe ist: Ein authentisches Leben ist nur in Freiheit möglich. Menschenrechte gelten deshalb in ihrem Kern als Abwehrrechte, das heißt, dass Menschen ein Recht darauf haben, Unterdrückung und Verfolgung abzuwehren. Dieses Recht ist ein Recht auf der Basis von Gegenseitigkeit: So wenig ein Mensch Unterdrückung und Verfolgung erleiden soll, so wenig soll er Unterdrückung und Verfolgung ausüben. Menschenrechte haben eine universelle Geltung, weil die Negativität der Erfahrung von Unterdrückung und Verfolgung, der Erfahrung von Unfreiheit also, allgemein und offenkundig ist. Aber sie unterliegen eben auch einer universellen Gefährdung und müssen deshalb verteidigt werden, heute und auch morgen.

Es gibt einen Menschenrechtsdiskurs, bei dem nicht leicht zu erkennen ist, wovon die Rede ist, wenn von den Menschenrechten die Rede ist. Dieser Diskurs ist ein ideologischer Säkularisierungsdiskurs, in dem der Eindruck erweckt wird, erstens, dass die Freiheit des Individuums nur dann gefährdet sei, wenn ein Mensch sein Leben als ein religionsloses Leben führen möchte, und zweitens, dass die große geschichtliche Bewegung der Moderne in der Gestalt von allgemeinem Fortschritt in die Religionsferne führe. So erklärt

Auszug aus: Christoph Bultmann, *Gut gefälscht. Zitatfälschung als Normalfall beim Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und für den Landtag von Baden-Württemberg*, Erfurt 2016, S. 168-175.

zum Beispiel K. Peter Fritzsche in seinem Lehrbuch über die Menschenrechte von 2004: „Die Menschenrechte stammen aus [der] Tradition der Aufklärung, der Säkularisierung und der Demokratisierung.“² Fritzsche führt als ein zentrales Dokument die *Virginia Bill of Rights* von 1776 an und erläutert: „Die ‚Virginia Bill of Rights‘ erhob die folgenden Rechte zu unveräußerlichen Menschenrechten, die seither den Kern der Menschenrechte bilden: Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum, Versammlungs- und Pressefreiheit, Freizügigkeits- und Petitionsrecht, Anspruch auf Rechtsschutz, Wahlrecht.“³ Glücklicherweise enthält sein Lehrbuch einen umfassenden Quellenteil, in dem man die *Virginia Bill of Rights* nachlesen kann und als abschließenden Artikel 16 die folgenden Sätze findet:

„Die Religion oder die Ehrfurcht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir sie erfüllen, können nur durch Vernunft und Überzeugung bestimmt sein und nicht durch Zwang oder Gewalt; daher sind alle Menschen gleichermaßen zur freien Religionsausübung berechtigt, entsprechend der Stimme ihres Gewissens; es ist die gemeinsame Pflicht aller, christliche Nachsicht, Liebe und Barmherzigkeit aneinander zu üben.“⁴

Im Blick auf den Quellentext also zeigt sich, dass das Recht auf freie Religionsausübung starke Berücksichtigung findet, und man wird sogar darüber staunen, mit welcher Selbstverständlichkeit die Verfasser des Dokuments in ihrer Zeit von der „Ehrfurcht, die wir unserem Schöpfer schulden“ und der „christlichen Liebe und Barmherzigkeit“ sprachen. Ohne das in vielen Aspekten qualitätsvolle Lehrbuch von Fritzsche unbillig abwerten zu wollen, ist aus ideengeschichtlicher Sicht festzuhalten, dass für die Entstehung der Menschenrechte die Befriedung von Religionskonflikten einen höheren Rang hatte als die Säkularisierung und dass zum absolut irreduziblen Kern der Menschenrechte die Religionsfreiheit gehört. Auch wer nun vielleicht denkt, dass zwar in den amerikanischen Kolonien, die sich von England emanzipierten, Fragen der Religion wichtig gewesen sein mögen, nicht aber im revolutionären Frankreich, findet in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 als Artikel 10 den folgenden Satz: „Niemand soll wegen seiner Anschauungen, selbst religiöser Natur, belästigt werden, solange ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz begründete öffentliche Ordnung stört.“⁵

Religionsfreiheit lässt sich aus den Menschenrechten nicht wegdisputieren oder wegdefinieren. Im Gegenteil muss das Problem anerkannt werden, dass noch für eine lange Zeit die sogenannte „negative Religionsfreiheit“ unterbestimmt war, das heißt, die Freiheit für einen Mann oder eine Frau, kein religiöses Bekenntnis zu haben, ohne dass dadurch irgendeine Person oder Institution oder Regierung das Recht erhielt, Vorwürfe von Blasphemie oder Apostasie oder Unzuverlässigkeit (beim Ablegen eines Eides) zu erheben. Die

Auszug aus: Christoph Bultmann, *Gut gefälscht. Zitatfälschung als Normalfall beim Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und für den Landtag von Baden-Württemberg*, Erfurt 2016, S. 168-175.

„Stimme des Gewissens“, die bei der Erfahrung eines aufrichtigen und selbstbewussten Lebens nicht einfach abgeschaltet werden kann, sagt vielen Menschen, dass ihre Zweifel an der Wahrheit einer religiösen Bestimmung ihres Selbstverständnisses so stark sind, dass sie – je nach familiärer Herkunft – für sich ein religiöses Bekenntnis aufgeben müssen oder für sich kein religiöses Bekenntnis annehmen können. Religionsfreiheit schließt den unverminderten Respekt vor solchen Menschen mit ein. Insofern ist das Menschenrechtsdenken tatsächlich für einen Prozess der Säkularisierung offen.

Das Verständnis der Ursprünge als Grundlage

Um den Grundimpuls der Religionsbefriedung für die Entwicklung des Konzepts der Menschenrechte genauer zu erfassen, soll hier ein kurzer Blick auf einen englischen Autor geworfen werden, der im Jahr 1697 eine beachtliche Schrift unter dem Titel *An essay concerning the power of the magistrate, and the rights of mankind, in matters of religion* publizierte und gerade deshalb so interessant zu lesen ist, weil er keine Originalität für seine Schrift beanspruchte. Der Autor, Matthew Tindal (1657–1733), verstand sich als ein Anhänger des Philosophen John Locke (1632–1704) und erkannte für sich eine Verantwortung darin, den klaren Positionsbezug von Locke zur Frage eines unverletzlichen Rechtes auf Leben, Freiheit und Eigentum (*life, liberty, and property*), das vom religiösen Bekenntnis eines Menschen völlig unabhängig sei, in Kontroversen mit machtesessenen Politikern zu verteidigen.⁶ Eine Regierung (*the magistrate*), so Tindal, hat weder von Gott, noch von den Menschen ein Recht dazu übertragen bekommen, in religiösen Fragen Zwang auszuüben und die Bürger zu einer einheitlichen Religion zu führen. Eine Regierung hat nur das Recht, Gesetze (*laws*) zu erlassen und, wenn nötig, Gewalt (*force*) zu deren Durchsetzung anzuwenden, soweit es um die Sicherheit und den Schutz der Bürger und insofern um das Wohl der Gesellschaft (*civil society*) geht. Diese Funktion schließt nun gerade auch den Schutz der Freiheit des religiösen Bekenntnisses ein: „[...] every one by being a Member of a Civil Society, has as much Right to be protected in his Religious Worship, as in any other Matter whatever“.⁷ Ein Mensch stimmt einem religiösen Bekenntnis in seinem Gewissen zu, doch wenn ein religiöses Bekenntnis erzwungen würde, wäre es ein Bekenntnis, dem er in seinem Gewissen nicht zustimmt. Damit hätte das Bekenntnis seinen Charakter als religiöses Bekenntnis verloren und würde zu einem Akt der Verstellung (*hypocrisy*). Tindal verteidigt das Recht auf Religionsfreiheit als ein Recht des Individuums sowohl in seiner Privatsphäre als auch in der Öffentlichkeit. Ein zusammenfassendes Zitat kann das noch einmal verdeutlichen:

„To acknowledge that Men in private ought to worship God according to their Consciences, and to deny it's their Duty to do so in Public, is very absurd; or if it

Auszug aus: Christoph Bultmann, *Gut gefälscht. Zitatfälschung als Normalfall beim Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und für den Landtag von Baden-Württemberg*, Erfurt 2016, S. 168-175.

be their Duty, to pretend to have a Right from God to hinder them from doing their Duty, is more absurd. – In short, what can show a greater Defiance of the Almighty [...] than to persecute Men for expressing their Love and Zeal for the Honour of God, which they can no otherwise do, than by worshipping him according to their Consciences?⁶⁸

[Anzuerkennen, dass Menschen privat Gott gemäß ihrem eigenen Gewissen verehren sollten, und abzustreiten, dass sie verpflichtet sind, es so auch öffentlich zu tun, ist völlig absurd, oder, wenn das als ihre Pflicht gilt, vorzugeben, man habe ein von Gott verliehenes Recht, sie daran zu hindern, ihrer Pflicht nachzukommen, ist noch absurder. – Kurz gesagt, was könnte eine größere Missachtung des Allmächtigen zeigen [...], als Menschen dafür zu verfolgen, dass sie ihre Liebe zu Gott und ihren Eifer um die Ehre Gottes zum Ausdruck bringen, was sie nicht anders tun können als so, dass sie ihn gemäß ihrem eigenen Gewissen verehren? (Übers. d. Verf.)]

Es ist an dieser Stelle unmöglich, die Vielzahl von Aspekten, die Tindal in seine Argumentation gegen Unterdrückung und Verfolgung aus Gründen der Religion aufnimmt, im Einzelnen darzustellen und zu diskutieren. Der kleine Ausblick auf einen Autor, der die Gräueltaten der Religionskriege des 17. Jahrhunderts in Europa hinter sich liegen hat und eine Zukunft für eine Gesellschaft sucht, in der Menschen ein authentisches, nicht durch Selbstaufgabe und Anpassung an ein religiöses oder ideologisches Zwangssystem geprägtes Leben führen können, soll nur einen Sinn dafür wecken, dass als Ursprung des Menschenrechtsdenkens die Erfahrung religiöser Menschen nicht vergessen werden darf, die ihre Ehrfurcht vor Gott mit einer vollen und echten eigenen Überzeugung (*according to their consciences*) ausdrücken wollen. Selbst innerhalb einer bestimmten religiösen Tradition – im Falle von Tindal der Tradition des Christentums – ergibt sich daraus ein Konzept der Pluralisierung. Der Begriff der Toleranz (*toleration*) erweist sich als ein Gegenbegriff zum Begriff der Verfolgung (*persecution*) und macht insofern die Struktur von Menschenrechten als Abwehrrechten deutlich. An eine Regierung können Menschen nur ihr Recht auf gegenseitigen Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum übertragen, nicht aber die Freiheitsrechte selbst.⁹

Lässt sich nun von den Menschenrechten tatsächlich sagen, dass sie eine universelle Geltung haben, wenn sie historisch betrachtet eine in Europa (und den nordamerikanischen Kolonien im 18. Jahrhundert) im Rahmen des Christentums entwickelte Position darstellen? Diese Frage muss jeder Glaubende, jede Glaubende an sich selbst richten: Ist die Freiheit des Gewissens das Fundament für einen religiösen Glauben oder gibt es ein anderes, wichtigeres Fundament? Natürlich versteht ein Glaubender, eine Glaubende seinen/ihren Glauben als Antwort auf eine Offenbarung (wie auch immer der – bei Tindal sehr wichtige – Bezug zur Vernunft gedacht wird), doch geht es stets um eine eigene, authentische Antwort im Glauben, und insofern ist nicht zu sehen, was

Auszug aus: Christoph Bultmann, *Gut gefälscht. Zitatfälschung als Normalfall beim Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und für den Landtag von Baden-Württemberg*, Erfurt 2016, S. 168-175.

für ein anderes Fundament als die Freiheit des Gewissens es für einen religiösen Glauben geben könnte. Im Hinblick auf die islamische Tradition scheint es nahezuliegen, in der Formulierung des oben zitierten Artikels 16 der *Virginia Bill of Rights*, „Die Religion oder die Ehrfurcht, die wir unserem Schöpfer schulden, [...] [kann] [...] nicht durch Zwang oder Gewalt [bestimmt sein]“, geradezu einen Anklang an die oft hervorgehobene koranische Aussage zu finden: „Kein Zwang ist in der Religion“ (2:256).

Lektüreerfahrungen mit dem Koran

Der Text des Korans erlaubt, so scheint es, an vielen Stellen eine Lektüreerfahrung, nach der völlig unbestreitbar ist, dass Glaubende in einem freien, authentischen Glauben auf die Offenbarung antworten – oder auch nicht zu antworten verstehen. So zeigt zum Beispiel Sure 39 den Propheten als ein Vorbild: „Sprich: ‚Siehe, befohlen wurde mir, Gott zu dienen, im Glauben ihm allein mich anvertrauend.‘ Und: ‚Befohlen wurde mir, Erster der Gottergebenen zu sein.“ „Sprich: ‚Der eine Gott genügt mir! Auf ihn vertrauen die Vertrauenden.“ „Sich allein Gott anvertrauen, sich Gott ergeben, auf Gott vertrauen: solche Umschreibungen dessen, was es heißt, einen religiösen Glauben zu haben, verweisen doch wohl jeweils auf eine echte persönliche Zustimmung, wie sie bei dem Begriff des Gewissens gemeint ist und eben die Freiheit des Gewissens voraussetzt. In Sure 39 wird dieser fundamentale Aspekt auch ausdrücklich unterstrichen, wenn es heißt: „Siehe, auf dich sandten wir das Buch herab, für die Menschen, mit der Wahrheit. Wer sich führen lässt, tut es zu seinen Gunsten, und wer vom Weg abweicht, tut es zu seinem Schaden. Du bist nicht verantwortlich für sie.“ Die Menschen sind in der Freiheit, die sie als Menschen haben, für sich selbst verantwortlich, und die Kommunikation über die Glaubenswahrheit soll das Recht der Hörenden respektieren, für sich selbst eine Antwort so oder anders zu geben.¹⁰

Nun ist es ein Punkt, eine solche Lektüreerfahrung zu beschreiben, und ein anderer Punkt, eine solche Lektüreerfahrung in ein umfassenderes Lehrsystem einzuordnen. An dieser Stelle hat das Thema der Menschenrechte eine unverzichtbare Funktion, denn in den Menschenrechten wird die Freiheit des Glaubens als ein Recht des Menschen verstanden, das weder an eine Regierung (oder sonst irgendwelche Personen oder Institutionen mit Machtansprüchen) übertragen werden kann, noch von einer Regierung außer Kraft gesetzt werden kann. Menschenrechte, so die französische Erklärung von 1789 bzw. 1791, sind „natürliche, unveräußerliche, geheiligte“ Rechte eines jeden Menschen („*les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'homme*“).¹¹ Ein religiöses Lehrsystem, das nicht auf dieser Basis steht, muss wieder auf diese Basis gestellt werden. Feridun Zaimoglu erklärt wiederum wunderbar prägnant in seiner

Auszug aus: Christoph Bultmann, *Gut gefälscht. Zitatfälschung als Normalfall beim Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und für den Landtag von Baden-Württemberg*, Erfurt 2016, S. 168-175.

schon zitierten Rede: „Prophet oder Priester, das ist die Frage. Will man dem Pfaffen den Saum küssen? Will man die Unterwerfung, will man das Pfaffenregiment, will man den Gottesstaat?“¹² Wenn es um die Menschenrechte geht, muss das Lehrsystem des „Priesters“ wieder zum Lehrsystem des „Propheten“ werden; für den „Priester“ und schöne Gottesdienstformen gibt es darin Platz genug.

Der Sinn für Probleme und der Ansatz zum Erfolg

Im Blick auf die weltweite Gemeinschaft der Muslime sind konkrete Aktualisierungen unerquicklich. Die Islamwissenschaftlerin Gudrun Krämer erläutert in einem Vortrag von 2006 sowohl staatliche als auch gesellschaftliche Trends in der islamischen Welt, die sich in der Erkenntnis bilanzieren lassen: „Das Recht auf freie Rede, das auch die öffentliche Kritik an religiösen Dogmen beinhaltet, wenn nicht überhaupt an der Religion des Islam, wird derzeit selten gewährt.“¹³ Die Verteidigung der Menschenrechte ist also doppelt schwierig: Erstens müssten Machthaber diese Rechte „gewährleisten“ statt sie allenfalls zu „gewähren“, und zweitens müssten Machthaber und Religionsfunktionäre akzeptieren, dass „öffentliche Kritik“ an traditionellen Lehrsystemen gerechtfertigt ist, weil es bei der Begründung solcher Kritik stets um die Wahrnehmung des Menschen unter dem Gesichtspunkt der Freiheit geht, die für einen religiösen Glauben fundamental ist. Für ihren Vortrag war Krämer das Kriterium „Säkularisierung“ als Leitthema vorgegeben und insofern musste sie sich auf dieses Kriterium einlassen, obwohl es – wie sich anhand der *Virginia Bill of Rights* von 1776 oder Matthew Tindals Abhandlung *The power of the magistrate, and the rights of mankind, in matters of religion* von 1697 zeigen lässt – für das Thema der Menschenrechte kein zentrales Kriterium, sondern nur ein innerhalb des Konzeptes der Menschenrechte ausgearbeiteter Teilaspekt ist. Für Religionsfunktionäre in islamischen Kulturen ist es indessen ein bequemes Ziel, die „Säkularisierung“ ins Zentrum zu stellen, und entsprechend berichtet Krämer: „Die Kritiker attackieren Idee und Prozess der Säkularisierung als Kern einer von außen aufgezwungenen Modernisierung, die zugleich die ‚Identität‘ muslimischer Gesellschaften beschädigt, wenn nicht zerstört [...]“¹⁴ Unter einem solchen Vorzeichen können diese Kritiker dann auch leicht die Menschenrechte attackieren und deren Verteidiger diffamieren, ohne über die Frage der Gewissensfreiheit nachzudenken, die tief in der islamischen Tradition verankert ist.

In einem Vortrag von 2004 hatte Gudrun Krämer jedoch schon über einen „abstrahierenden Ansatz“ in der Debatte über islamische Grundwerte berichtet, der, so scheint es, ein religiös wichtigeres Potential verspricht als ein

Auszug aus: Christoph Bultmann, *Gut gefälscht. Zitatfälschung als Normalfall beim Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und für den Landtag von Baden-Württemberg*, Erfurt 2016, S. 168-175.

bipolarer Schematismus von Islam und Säkularisierung. Dieser Ansatz fuße auf der „These, die Scharia (bzw. der Islam) enthalte einen festen Bestand an *allgemeinen* Normen und Werten – Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichheit, Verantwortung und Partizipation (*shura*) –, die im Einklang mit den sich stets wandelnden Lebensumständen ebenso sensibel wie flexibel umgesetzt werden müssen“. Auf der Seite der Kritiker erscheine allerdings das „Vertrauen in die menschliche Vernunft“ und der „Rationalismus, ja Utilitarismus, der dabei mehr oder weniger unverhüllt zum Tragen komm[e]“ als „suspekt“. ¹⁵ Im Hinblick auf die skizzierte Lektüererfahrung mit Sätzen im Koran wie den aus Sure 39 angeführten wird dazu wohl der Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen sein, dass die Freiheit des Gewissens als Fundament des Glaubens nicht in Begriffen wie „Rationalismus“ oder „Utilitarismus“ zu erfassen ist. Wo die Frage nach grundlegenden „*allgemeinen* Normen und Werten“ als die Frage nach der Möglichkeit eines persönlichen, authentischen Lebens verstanden wird, gibt es einen greifbaren Ansatzpunkt dafür, die Menschenrechte zu verteidigen.

Gesichtspunkte aus Gülen's Texten

Wie lässt sich nun die Stellung von Fethullah Gülen im Kontext einer solchen Debatte beschreiben? Da Gülen sich gegen Religionsfunktionäre wehrt, die Muslime davon abhalten, den Koran „in all seiner Tiefe wahrzunehmen“, lädt er zweifellos zu äußerst bedachten und umsichtigen Lektüererfahrungen mit Sätzen im Koran ein. ¹⁶ Gülen führt damit offenbar nicht zuletzt eine Tradition weiter, die auf Said Nursi (1876–1960) mit seinem „almost exclusive focus on endlessly interpreting passages from the Qur'an“ zurückgeht. ¹⁷ Der Wert dieser Tradition der Förderung und Pflege von Lektüererfahrungen kann gegenüber anderen, von religiösen Fanatikern vertretenen Konzepten einer tyrannischen Vereinnahmung des Korans nicht stark genug betont werden, und auch vonseiten der Bibelwissenschaft wird man den Prozess der Interpretation grundsätzlich als unabgeschlossen betrachten. Als Faktoren einer Art Lehrsystem bei Gülen lassen sich daneben im gegebenen Zusammenhang einige grundsätzliche Äußerungen anführen, so zum Beispiel die Betonung der Unverletzlichkeit des Gewissens in einem Essay aus dem Jahr 2000, in dem Gülen beobachtet: „In der ganzen Welt, an Hunderten von Orten, wird auf das Gewissen der Menschen keinerlei Rücksicht genommen [...]“. Diesem krisenhaften Zustand stellt Gülen die Ermahnung entgegen: „Nur wenn ihr Gewissen am Leben erhalten wird und wenn ihr Wille und ihr Bewusstsein in der Gesellschaft Akzeptanz finden, können die Menschen Menschen bleiben und sich wieder menschlichen Werten zuwenden.“ ¹⁸ Ein Vergleich mit Matthew Tindal bietet sich an, kann hier aber nicht weiter verfolgt werden.

Auszug aus: Christoph Bultmann, *Gut gefälscht. Zitatfälschung als Normalfall beim Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und für den Landtag von Baden-Württemberg*, Erfurt 2016, S. 168-175.

Direkt zum Thema der Menschenrechte lassen sich bei Gülen Ausführungen aufgreifen, in denen die seit John Locke klassische Dreiergruppe „*life, liberty, and property*“ in gewissen Variationen eine Rolle spielt. Der Aspekt des Rechts auf Freiheit, der auch bei Locke im Kontext religiöser Kontroversen entwickelt wurde, ist bei Gülen mit einer Betonung der Glaubensfreiheit akzentuiert, der Aspekt des Rechts auf Eigentum ist ausdrücklich um den Schutz der Familie erweitert; in einem Beispiel ist der Aspekt der persönlichen Ehre wohl dem Recht auf Leben oder dem Recht auf Freiheit zuzuordnen. So findet sich in einem Essay¹⁹ von 2001 die Reihe „Glaube, Vernunft (Recht auf eine gesunde Seele und einen gesunden Geist), Leben, Eigentum und Familie“ (englische Fassung: „*freedom of belief and rights to life, personal property, reproduction, and health [both mental and physical]*“), in einem weiteren Essay²⁰ die Reihe „Leben, Besitz, Religion, Familie, Heimat oder Ehre“ (engl.: „*life, property, religion, children, homeland, and honor*“), in einem weiteren Essay²¹ die Reihe „Glaubensfreiheit, Recht auf Leben, auf Nachkommenschaft, auf geistige Gesundheit und auf Eigentum“ (engl.: „*freedom of faith, life, reproduction, mental health, and personal property*“). Ob der Begriff „geistige Gesundheit“ die Unverletzlichkeit des Gewissens, das Recht, sich der eigenen Sprache zu bedienen, und das Recht auf freie Meinungsäußerung einschließt, wäre zu überprüfen. In jedem Fall ist deutlich, dass Gülen ein Empfinden dafür hat, was es bedeutet, wenn das Gewissen eines Menschen ‚zertrümmert‘ wird („*throughout the world [...], individual consciences are still being crushed [...]*“).²² Insofern kommt M. Hakan Yavuz wohl zu einem Urteil, das nicht zutreffend ist, wenn er schreibt: „Gülen’s notion of politics cannot be considered libertarian, since he gives priority to the community and the state over individual rights.“²³

Verteidigung der Menschenrechte

Abschließend sollen zum Thema der Verteidigung der Menschenrechte drei kurze Denkanstöße gegeben werden. In ihrem Buch *The new religious intolerance. Overcoming the politics of fear in an anxious age* (2012) erörtert Martha C. Nussbaum nachdrücklich das doppelte Prinzip von „equal respect for conscience and the vulnerability of conscience“. Als Leitlinie politischer Philosophie lässt sich aus ihrem Buch entsprechend festhalten: „In the contemporary world we need policies that follow the insights embedded in these principles, showing equal respect for all citizens by providing both ample and equal liberty, indeed the greatest liberty that is compatible with equal liberty for all and the preservation of vital public interests (such as peace and safety).“²⁴

In einem redaktionellen Leitartikel der englischen Zeitung *The Guardian* wurde im September 2015 der Begriff „fundamental British values“ als ein

Auszug aus: Christoph Bultmann, *Gut gefälscht. Zitatfälschung als Normalfall beim Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und für den Landtag von Baden-Württemberg*, Erfurt 2016, S. 168-175.

Begriff kritisiert, der für eine pluralistische Gesellschaft zu nahe bei einem irritierenden Nationalismus liege, und es wurde eine andere Sprache für die politische Debatte angemahnt. Die Redakteure erklären dazu: „That language exists: it is the language of international human rights. It is high time the government began speaking it, instead of seeking to undermine it.“²⁵

Für den deutschen Kontext kann aktuell ein Dokument von 2015, *Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive*, erwähnt werden, in dem die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in einer neuen Offenheit für differenzierte Reflexionen die „evangelische Einsicht in die Eigenart, Unhintergebarkeit und Berechtigung des Pluralismus“ zu formulieren versucht und zur Frage der öffentlichen Verantwortung der Kirche in Staat und Gesellschaft eine Orientierung auf Dialog und Kooperation hin empfiehlt: „Darum freuen sich evangelische Christinnen und Christen, dass sie auch aus anderen kirchlichen und religiösen Traditionen engagierte Stimmen kennen, die für die Freiheit und das Recht der anderen eintreten.“²⁶ Fethullah Gülen scheint mit seinem Werk solche engagierten Stimmen für die Verteidigung der Menschenrechte zu ermutigen.

Auszug aus: Christoph Bultmann, Gut gefälscht. Zitatfälschung als Normalfall beim Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und für den Landtag von Baden-Württemberg, Erfurt 2016, S. 168-175.

Anmerkungen zu Anhang II: „Menschenrechte heute und morgen“

* Der Text erschien zuerst in Heft 4 der Zeitschrift *Materialien zu Dialog und Bildung* (DuB 4: Themenheft „Hizmet und universelle Werte“, Dezember 2015, 19-31. Vgl. auch http://sdu.de/wp-content/uploads/2016/03/SDuB_MAG-4_12_2015_Webversion1.pdf. Der Verfasser dankt der „Stiftung Dialog und Bildung“ für die Genehmigung für den Nachdruck (mit einigen ergänzten Zwischenüberschriften).

¹ So in einer Rede in Kamenz (dem Geburtsort von Gotthold Ephraim Lessing) im September 2015: Feridun Zaimoglu, *Der Messias wird kommen* (Kamenzer Reden in St. Annen, 2), Kamenz: Arbeitsstelle für Lessing-Rezeption 2015, 20f.

² K. Peter Fritzsche, *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten* (UTB 2437), Paderborn 2004, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2009, 20.

³ Fritzsche ebd., 29.

⁴ Fritzsche ebd., 207-209, Zitat 209. Die *Virginia Bill of Rights* (vom 12. Juni 1776) in englischer Fassung auch in: Fritz Hartung/Gerhard Commichau/Ralf Murphy, *Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart*, 6. Aufl., Göttingen 1998, 70-73: „[...] and therefore all men are equally entitled to the free exercise of religion, according to the dictates of conscience [...]“ (73).

⁵ Bei Fritzsche (s. Anm. 2), 217-219, Zitat 218; bei Hartung u.a. (s. Anm. 4), 72-77, in der Fassung der Französischen Verfassung vom 3. September 1791: „Nul ne doit être inquieté pour ses opinions, même religieuses [...]“ (76, dt. Übers. 77). Für das Thema Religionsfreiheit in den aktuellen Menschenrechtsdokumenten vgl. *Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz*, hg. v. Bruno Simma und Ulrich Fastenrath, 6., neubearb. Aufl., München 2010, dort z.B. Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (ebd., 8), Art. 9 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 (ebd., 486), Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (ebd., 63), Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000 (ebd., 622), sowie Art. 4 des Grundgesetzes von 1949 (<https://www.bundestag.de/grundgesetz>).

⁶ Matthew Tindal, *An essay concerning the power of the magistrate, and the rights of mankind, in matters of religion* (1697), Nachdruck in: [Matthew Tindal], *Four discourses*, London 1709, 128-290 (das Buch ist in der digitalen Datenbank „Eighteenth Century Collections Online“ (ECCO) enthalten). Vgl. dort bes. 129-181. Tindal ist heute zumeist nur noch für eine religionsphilosophische Abhandlung *Christianity as old as the creation, or: the Gospel, a republication of the religion of nature*, London 1730, bekannt. Der Grundtext von Locke ist *A letter concerning toleration* (1689), vgl. John Locke, *Ein Brief über Toleranz* (engl./dt.), mit einer Einleitung von Julius Ebbinghaus, Hamburg 1996.

⁷ Tindal ebd., 136.

⁸ Tindal ebd., 166.

⁹ Als Kritikpunkt gegenüber Tindal – wie gegenüber Locke – ist in jedem Fall noch einmal auf die Bestreitung der sog. negativen Religionsfreiheit hinzuweisen, also die Ablehnung des Atheisten. Tindal betrachtet Atheisten („the maintainers of atheistical principles“) als Mitglieder einer Gesellschaft, die das Gewissen (*conscience*) grundsätzlich zerstören, statt als Menschen, die in ihrem unversehrten Gewissen ein religiöses Bekenntnis nicht zustimmend annehmen können; vgl. ebd., 133. Diese Auffassung ist nicht hinreichend begründet, so dass eine neue Sicht von religionslosen Menschen notwendig ist.

¹⁰ Koran 39:11-12, 39:38, 39:41; hier zitiert in der Übersetzung von Hartmut Bobzin (2010).

¹¹ Hartung u.a. (s. Anm. 4), 72 (dt. Übers. 73); Fritzsche (s. Anm. 2), 217.

¹² Zaimoglu (s. Anm. 1), 20.

¹³ Gudrun Krämer, Zum Verhältnis von Religion, Recht und Politik: Säkularisierung im Islam, in: *Säkularisierung und die Weltreligionen*, hg. v. Hans Joas und Klaus Wiegandt, Frankfurt a.M. 2007, 172-193, Zitat 192.

¹⁴ Ebd. 176f.

¹⁵ Gudrun Krämer, Wettstreit der Werte: Anmerkungen zum zeitgenössischen islamischen Diskurs, in: *Die kulturellen Werte Europas*, hg. v. Hans Joas und Klaus Wiegandt, Frankfurt a.M. 2005, 469-493, Zitate 480, 482.

¹⁶ Vgl. Fethullah Gülen, *Perlen der Weisheit*, Mörfelden-Walldorf 2005, 7; auch zitiert in: Christoph Bultmann, „Wörtlich nehmen“: Wie die Medien über die Auslegung kanonischer Schriften unterrichten, in: *Religionen übersetzen. Klischees und Vorurteile im Religionsdiskurs*, hg. v. Christoph Bultmann und Antje Linkenbach, Münster 2015, 165-185 (248-251), 185. [Nachtrag 2016: Vgl. auch die Abschnitte „The Qur’an as the primary source of Gülen’s thought“ und „Gülen’s methodology in interpreting the Qur’an“ bei Pim Valkenberg, *Renewing Islam by service. A Christian view of Fethullah Gülen and the Hizmet movement*, Washington, D.C., 2015, 123-141.]

¹⁷ So die Charakterisierung von Said Nursi bei Gerald MacLean, *Abdullah Gül and the making of the New Turkey*, London 2014, 47.

¹⁸ „Ein Appell für mehr Barmherzigkeit“ (engl.: „Appeal to mercy“), in: Fethullah Gülen, *Hin zu einer globalen Kultur der Liebe und Toleranz*, Offenbach a.M. 2006, 27-32, Zitate 28 (engl. in: *Toward a global civilization of love and tolerance*, Somerset, New Jersey 2009, 19-23); die Datierung des Essays nach der Anmerkung in der englischen Ausgabe (19). [Nachdruck auch in *Materialien zu Dialog und Bildung* (s.o. Anm. *), Heft 4, 32-38.]

¹⁹ „Islam und Demokratie – eine Gegenüberstellung“ (engl.: „A comparative approach to Islam and democracy“), in: Gülen 2006, 271-277, Zitat 273 (engl. in: Gülen 2009, 219-224, Zitat 221); die Datierung des Essays nach der Anmerkung in der englischen Ausgabe (219).

²⁰ „Liebe, Toleranz und Dschihad im Leben des Propheten“ (engl. „Love, tolerance, and jihad in the life of the prophet“), in: Gülen 2006, 225-228, Zitat 228 (engl. in: Gülen 2009, 176-178, Zitat 178); keine Datierung.

²¹ „Menschenrechte im Islam“ (engl.: „Human rights in Islam“), in: Gülen 2006, 215-217, Zitat 216 (engl. in: Gülen 2009, 169f., Zitat 170); keine Datierung. [Vgl. den Text in etwas anderer Variante auch in dem Band: Fethullah Gülen, *Was ich denke, was ich glaube*, Freiburg 2014, 195-198 (vgl. auch schon den Band *Advocate of Dialogue*, Fairfax, Virginia 2000, 133f.); dort weiter den Kurzttext „Islam und Demokratie“ (234-237) sowie ein Interview von 2012 (28-53, bes. 37-40).]

²² Gülen 2009, 20; vgl. oben bei Anm. 18.

²³ M. Hakan Yavuz, *Toward an Islamic enlightenment. The Gülen movement*, New York 2013, 64. Yavuz bietet in seiner Studie einerseits ein interessantes Zitat von Gülen von 2005, spricht andererseits aber nur von einer „pro-human rights rhetoric“, vgl. ebd. 61-65, bes. 62f. mit Anm. 20, bzw. 65.

²⁴ Martha C. Nussbaum, *The new religious intolerance. Overcoming the politics of fear in an anxious age*, Cambridge, Massachusetts 2012, bes. Kap. 3 „First principles: Equal respect for conscience“, 59-97, Zitate 85 bzw. 90. In manchen Punkten bietet Nussbaum interessante Vergleichsmöglichkeiten zu Udo Di Fabio, *Gewissen, Glaube, Religion. Wandelt sich die Religionsfreiheit?*, Freiburg i.Br. 2012, der auf einen drohenden „Rückbau von grundrechtlichen Schutzbereichen“ hinweist (75).

²⁵ *The Guardian*. Friday 25 September 2015, 38 („Muslims in the west. All society loses when minorities are marginalised by mistrust“).

²⁶ Kirchenamt der EKD (Hrsg.), *Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive*, Gütersloh 2015, 23 bzw. 25; online unter: https://www.ekd.de/download/christlicher_glaube.pdf.